

Bekanntmachung

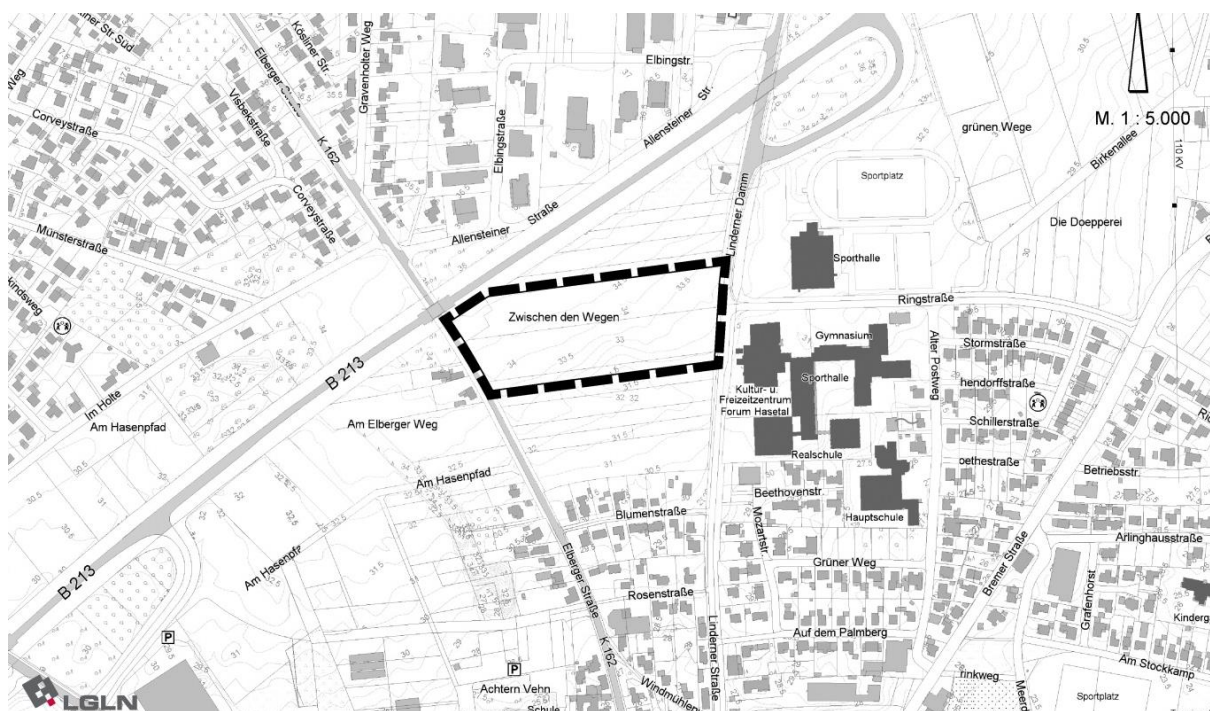
Bauleitplanung der Stadt Löningen; Bebauungsplan Nr. 120 „Sondergebiet infrastrukturelle Einrichtungen zwischen Elberger und Linderner Straße“ – 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Löningen hat in seiner Sitzung am 21.07.2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Sondergebiet infrastrukturelle Einrichtungen zwischen Elberger und Linderner Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 befindet sich nördlich des Löninger Stadtzentrums, östlich der Elberger Straße und westlich der Linderner Straße. Das Plangebiet der vorliegenden 1. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 120.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.



Der Rat der Stadt Löningen hat ebenfalls in seiner Sitzung am 21.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 120 – 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften mit Begründung als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, jeweils i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **02.08.2021** bis zum **02.09.2021** - beide Tage einschließlich – im Rathaus der Stadt Löningen, Foyer des Bahnhofsgebäudes, Lindenallee 3, 49624 Löningen öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Zusätzlich können die Planunterlagen im o.g. Zeitraum im Internet auf der Seite der Stadt Löningen unter www.loeningen.de → Aktuelles aus dem Rathaus → Bekanntmachungen eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit wird durch diese öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB sowie von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Von den genannten Verfahrenserleichterungen wird Gebrauch gemacht.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Zudem besteht während der Auslegungsfrist für jede Person die Möglichkeit an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Löningen, den 22.07.2021

Marcus Willen

Bürgermeister